

Fachbereich
Öffentliche Ordnung

Verwaltungsgebäude
Berliner Platz 9
44623 Herne

Herrn
Dierk Gebauer

Ihr Schreiben vom:

Ihr/Mein Zeichen: 44/2-be.

19.03.2014

Gründung eines Pokervereins von gehörlosen Menschen

Sehr geehrter Herr Gebauer,

um einen Pokerverein zu gründen, gibt es mehrere Möglichkeiten. Dieses ist auf verschiedenen Internetseiten (z. B. www.Pokerliga.de) geschildert. Der Fachbereich Öffentliche Ordnung ist bei der Gründung des Vereins nach dem Vereinsrecht jedoch nicht beteiligt.

Der Verein soll jedoch gegründet werden um zu pokern. Pokern ist als Glücksspiel anzusehen und ist deshalb im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages grundsätzlich nicht erlaubnisfähig. Diese Vorschrift gilt jedoch nur bei der öffentlichen Durchführung von Pokerveranstaltungen.

Das von Ihnen freundlicherweise beigelegte Informationsschreiben der Stadt München gilt deshalb auch nur für die Durchführung von öffentlichen Pokerveranstaltungen. Nichts desto trotz sind viele der dort genannten Regeln auch für ihr Ansinnen hilfreich, um nicht einen Straftatbestand zu erfüllen. Folgende Regeln würde ich Ihnen empfehlen einzuhalten:

1. Es darf kein Spieleinsatz geleistet werden.
2. Der Veranstalter muss die Gewähr dafür bieten, dass es jeden verdeckten Spieleinsatz (neben den Spielmarken) an den Spieltischen unterbindet.
3. Von den Teilnehmern darf nur ein Veranstaltungskostenbeitrag erhoben werden, der zur Deckung der entstandenen Aufwendungen (Saalmiete, Personalkosten, Auslagen für die Herstellung von Spielmarken, Listen usw.) verwendet wird.
In Anlehnung an Nr. 2 der Anlage zu § 5 a Spielverordnung (SpielV) ist der Kostenbeitrag auf 15 Euro begrenzt.
4. Jeder Gast darf nur einmal an einem Turnier teilnehmen. Um Mehrfachbeteiligungen zu vermeiden, sind die Teilnehmer listenmäßig zu erfassen (Name, Vorname, Geburtsdatum,

Wohnort, Tischnummer, unzulässig ist das Erfassen von E-Mailadressen, da die Spieleregistrierung mit Erhebung der Verbindungsdaten typischerweise mit der Werbung für unerlaubtes Glücksspiel gleichzusetzen ist).

5. Jeder Spieler erhält eine einheitliche Anzahl von Spieljetons für die Teilnahme am Turnier. Es muss sichergestellt sein, dass zu keinem Zeitpunkt des Turniers Spielmarken nachgekauft werden können. Es darf auch kein Markt für die Spielmarken (z. B. Restjetons von ausscheidenden Spielern) entstehen. Es ist deshalb notwendig, dass die Marken eindeutig gekennzeichnet werden.
6. Ausgelobte Preise (keine Geldpreise) dürfen ausschließlich von Sponsoren zur Verfügung gestellt werden. Es ist zulässig, darauf hinzuweisen, welche Sponsoren die Preise zur Verfügung gestellt haben.
7. Gewinner eines Turniers dürfen ausschließlich die Spieler werden, die das meiste Spielgeld auf sich vereinigen.
8. Am gleichen Ort darf monatlich nur ein Turnier an einem Tag abgehalten werden.
9. Nach Ende des Turniers sind alle Einrichtungen zu entfernen und der übliche Zustand herzustellen. Es dürfen keine Spieltische oder anderes Zubehör im Veranstaltungsraum verbleiben.
10. Gemäß § 6 Jugendschutzgesetz ist Personen unter 18 Jahren die Anwesenheit beim Turnier verboten.
11. In Spielhallen und in Einrichtungen, die überwiegend von Kindern und Jugendlichen besucht werden (z. B. Jugendheime) ist ein Pokerturnier nicht möglich.

Ich hoffe, meine Ausführungen helfen Ihnen weiter. Falls Ihrerseits Rückfragen bestehen, können Sie mich direkt per Email juan.belker@hansa.de kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Belker